

Satzung der Klever Tennisvereinigung Rot-Weiss 1912 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Klever Tennisvereinigung "Rot-Weiss" 1912 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kleve; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. 287 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V. des Tennisbezirks I Linker Niederrhein e.V. sowie des Tennis-Kreis Kleve e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, auf gemeinnütziger Grundlage.
2. Der Förderung der Jugend kommt besondere Bedeutung zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten nur dem satzungsmäßigen Zweck entsprechende Zuwendungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins; Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und die nach dieser Satzung mit besonderen Funktionen betrauten Personen sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung deren Aufgaben im Interesse des Vereins entstehen, werden erstattet.

§ 4 Geschäfts- und Beitragsjahr

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglieder sind:

Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren,
Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren,

Erwachsene und zwar als aktive (ausübende) und fördernde (passive) Mitglieder sowie als Ehrenmitglieder.

- a) Kinder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins weder Sitz- noch Stimmrecht.
- b) Jugendlichen steht ein Sitzrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins zu.
- c) Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv am sportlichen Leben des Vereins beteiligen. Sie haben die vollen Mitgliedsrechte. Eingeschränkt sind diese bei Teilnehmern einer Mitgliederversammlung, deren Mitgliedschaft mit Ablauf des Jahres endet. Diese haben bei Wahlen sowie bei Beschlüssen über in den darauffolgenden Jahren zu treffende Maßnahmen, insbesondere über Haushaltssachen kein Stimmrecht.
- d) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv am sportlichen Leben des Vereins beteiligen, den Verein aber ideell und finanziell unterstützen. Sie dürfen an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- e) Ehrenmitglieder können Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie sind von allen Zahlungspflichten wie Beiträgen und Umlagen usw. befreit.

§ 6 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Antrag von Kindern und Jugendlichen ist von ihren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für einen bestimmten Zeitraum eine Aufnahmesperre anzuordnen.

§ 7 Mitgliederverpflichtungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die sportlichen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sein Ansehen zu fördern,
 - b) die Satzung des Vereins und deren Ordnungen zu beachten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstigen Geldforderungen zu entrichten,
 - d) wegen aller Forderungen in das Bankeinzugsverfahren einzuwilligen, die zum Gelingen des Einzugsverfahrens erforderlichen Informationen dem Verein ständig zur Verfügung zu stellen sowie die bei Missachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten dem Verein in vollem Umfang zu erstatten,
 - e) die Vereinsanlage pfleglich zu behandeln.
2. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und Umlagen und andere Geldforderungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung des Austritts muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vereinsvorstand zugegangen sein.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn
 - a) das Mitglied mit einem Jahresbeitrag und/oder einer anderen finanziellen Verpflichtung im Rückstand ist und die geschuldeten Beträge auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mahnung entrichtet werden, wobei in der Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden muss,
 - b) das Mitglied erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins verstößt,
 - c) das Mitglied erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Gebote der Sportlichkeit verstößt.

Der Ausschluss kann auf Zeit oder endgültig erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder, soweit möglich, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied - soweit möglich - mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch binnen 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des Mitglieds.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet jedes Vereinsehrenamt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Schlichtungsausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und kann als ordentliche und außerordentliche Versammlung einberufen werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der erste Vorsitzende beruft die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von 3 Wochen ein. Die vorstehende Frist berechnet sich vom Tag der Absendung an.
3. Auf einen schriftlichen unter Angabe der Gründe gestellten Antrag von 2/10 der Mitglieder oder auf einen Vorstandsbeschluss muss der 1. Vorsitzende spätestens 2 Wochen nach Eingang des Antrages oder Beschlussfassung unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung binnen weiterer 4 Wochen schriftlich einladen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung.

4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tageordnungspunkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit solche anstehen
- aa) Vorstand
 - bb) Kassenprüfer
 - cc) Mitglieder des Schlichtungsausschusses
 - dd) Mitglieder anderer Ausschüsse
- e) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Zahlungen, soweit Festsetzungen anstehen oder beantragt sind
 - f) Verabschiedung des Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Abschluss oder Änderung von Verträgen, soweit solche Rechtsgeschäfte anstehen oder entsprechende Anträge vorliegen
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
5. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind in Schriftform an den 1. Vorsitzenden zu richten und müssen bei diesem 2 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung eingegangen sein.
 6. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte schriftliche Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie von der Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 als dringlich anerkannt werden. Mündliche Anträge können nur zu bereits eingebrochenen Anträgen gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind hiervon ausgenommen. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
 - 7.
- a) Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidungen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten.
 - b) Ausschließlich der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und andere Zahlungspflichtungen, den Haushalt und die Anträge vorbehalten. Bei der Wahl des Vereinsjugendwartes sollte sie nicht vom Vorschlag der Jugendvollversammlung abweichen. Sie hat ferner die Kassenprüfer zu wählen.
 - c) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung nicht entgegenstehen. Sie erfolgen geheim, wenn sie ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied zuvor beantragt. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Entfallen bei einer Wahl mit mehreren Kandidaten die meisten, aber gleich viele Stimmen auf mehrere Kandidaten, so findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt.
 - d) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Dies kann durch Aushang an der Infotafel des Clubhauses geschehen. Einer Genehmigung der Niederschrift durch die folgende

Mitgliederversammlung bedarf es dann nicht, sofern nicht binnen einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe von mindestens 5 stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung über den Vorstand eine solche Genehmigung durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten mit Ausnahme der Sachen, die der Mitgliederversammlung ausschließlich vorbehalten oder in der Satzung ausdrücklich anders geregelt sind. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Er kann Personen mit besonderen Funktionen betrauen (z.B. Referenten). Er bestimmt deren Aufgaben und Befugnisse. Die Übertragung derartiger Aufgaben und Befugnisse schränkt die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes nicht ein. Er kann Ordnungen erlassen, insbesondere solche, die den Spielbetrieb und/oder die Nutzung der vereinseigenen Anlage und ähnliches regelt. Der Vorstand ist berechtigt, über außerordentliche Haushaltssmittel bis zu einer Einzelhöhe von Euro 10.000,00 zu verfügen.
2. Der Vorstand ist nicht an die Entscheidung der Ausschüsse gebunden, kann deren Verfahren jederzeit an sich ziehen und deren Entscheidungen abändern und aufheben.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Liegenschaftswart
4. Der 1. Vorsitzende wird durch den 2. Vorsitzenden, den Kassenführer, den Schriftführer, den Sportwart, den Jugendwart, den Liegenschaftswart in dieser Reihenfolge vertreten.
5. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenführer, von den jeweils 2 gemeinsam gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des 1. Jahres seiner Amtsperiode aus, findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds statt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden werden bis zu einer Nachwahl oder Neuwahl die Aufgaben vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Beim Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes überträgt der Vorstand bis zu Nachwahl oder Neuwahl das Aufgabengebiet auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied. Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende aus, werden die Aufgaben von dem Kassenführer wahrgenommen. Binnen 8 Wochen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf ihr sind die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder nach zu wählen.
7. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende und mindestens 3 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Aufgaben-gebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.
9. Neben dem unter § 8 Ziffer 3 geregelten Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, folgende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen:
 - a) Verweis
 - b) Anlagen- oder Spielverbot bis zu einem Jahr

Die Disziplinarmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben, unter Hinweis auf die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen gegen die Disziplinarmaßnahme Einspruch an den Schlichtungsausschuss einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.

§ 12 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Schlichtungs-ausschusses und ihre Stellvertreter sollen im Vereinsleben und in sportlichen Fragen erfahren sein. Vorstandsmitglieder dürfen dem Schlichtungs-ausschuss nicht angehören. Der Schlichtungsausschuss ist Einspruchs-instanz für die Entscheidungen gemäß §§ 8 Ziffer 3, 11 Ziffer 9 der Satzung. Außerdem kann er in Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern schlichten, sofern von einem an der Streitigkeit beteiligten Mitglied ein entsprechender Antrag gestellt wird.
2. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreter werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Schlichtungsausschuss wählt jeweils im Falle seiner Anrufung seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Bis zu dieser Wahl obliegt dem an Jahren ältesten Mitglied des Ausschusses die Federführung in seinen Angelegenheiten.
3. Der Schlichtungsausschuss entscheidet selbständig und unabhängig mit Stimmenmehrheit.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsmäßige Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. In diesem Bericht haben sie sich zu dem Jahresabschluss des Vereins und zu dessen Vermögen zu äußern.
3. Der Zeitpunkt der Prüfung ist dem Kassenführer mindestens 2 Wochen zuvor mitzuteilen.

§ 14 Jugendordnung

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.
2. Das Nähere regelt die von der Jugendvollversammlung zu beschließende Jugendordnung.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Zweckwegfall

1. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kleve, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Bereich Tennis zu verwenden hat.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dessen Zweckänderung kann nur durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidation, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch die im Zeitpunkt der Entscheidung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sie wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.11.1997 beschlossen.

Für die Richtigkeit:



Manfred Starlinger
1. Vorsitzender



Peter Smeets
Schriftführer

Die Eintragung in das Vereinsregister ist heute unter Nr. 21 VR 287 erfolgt.

4753 3 'Cleve, 25.03.1998
Amtsgericht

(Klerken)
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
des Amtsgerichts

Geschäftsstelle

